

Satzung des Vereins Hof Klostersee

Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft,
der Kultur und der Sozialarbeit auf dem Lande e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen „Hof Klostersee, Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, der Kultur und der Sozialarbeit auf dem Lande e.V.“
- [2] Er hat seinen Sitz in Grömitz-Cismar (Klostersee) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Holstein) eingetragen.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele

- [1] Der Verein hat zum Ziel, die von Rudolf Steiner begründete biologisch-dynamische Wirtschaftsweise zu fördern und insbesondere auf Hof Klostersee langfristig sicherzustellen.
 - 1. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeit soll die Ausbildung junger Menschen in der ländlichen Hauswirtschaft und in der Landwirtschaft auf dem Hofe stattfinden.
 - 2. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Arbeit soll die Forschung auf biologisch-dynamischem Gebiet unterstützt werden, z.B. indem Praxisfelder für verschiedene Forschungseinrichtungen (Universitäten etc.) oder einzelne Menschen zur Verfügung gestellt werden.
 - 3. Die von der biologisch-dynamischen Methode ausgehenden Wirkungen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege sollen besondere Beachtung finden. Der Verein nimmt Aufgaben des Umweltschutzes wahr.
- [2] Der Verein hat weiterhin zum Ziel, eine Kulturstätte auf dem Lande zu schaffen und dadurch volkspädagogische Arbeit zu ermöglichen. Hierbei soll im weitesten Sinne mit verschiedenen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen etc.) zusammengearbeitet werden. Im Einzelnen umfasst dies folgende Aufgaben:
 - 1. Die Veranstaltung von Seminaren und Kursen, die künstlerischen, natur- oder geisteswissenschaftlichen oder christlichen Inhalts sein können (z.B. über biologisch-dynamischen Land- und Gartenbau und deren Hintergrund, Vollwerternährung, Ergebnisse der eigenen Arbeit etc.).
- [3] Der Verein hat weiterhin zum Ziel, Sozialarbeit auf Hof Klostersee zu betreiben.
 - 1. Auf dem Hof sollen erwachsene zu betreuende Menschen im familiären Rahmen aufgenommen werden. In der Vielfalt der land- und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ist eine individuelle Förderung dieser Menschen zu entwickeln.
 - 2. Der Verein plant die Erstellung einer Ferienstätte für zu betreuende Menschen.

- [4] Der Verein hat weiterhin zum Ziel, Altenhilfe im Sinne des § 52 der Abgabenordnung auf Hof Klostersee zu betreiben.
1. Zu diesem Zweck soll die ‚Alte Scheune‘ auf Hof Klostersee zu altengerechten Wohnungen umgebaut werden.
 2. Zusammen mit dem Verein soll den Bewohnern die Möglichkeit geboten werden, die Hausgemeinschaft und insbesondere den Bereich Altenpflege und Altenfürsorge eigeninitiativ und selbstverantwortlich mitzuplanen und mitzugestalten.
 3. Gleichzeitig bietet die Anbindung an das kulturelle und praktische Leben auf dem Hof die Möglichkeit, im Laufe des Lebens erworbene Fähigkeiten in einem sinnvollen Zusammenhang einzubringen und so einen lebendigen sozialen Organismus zwischen Jung und Alt aktiv mitzugestalten. So sollen die Vorzüge des Miteinanders von verschiedenen Generationen mit der Möglichkeit einer möglichst langen eigenständigen Lebensführung vereint werden und damit ein zukunftsfähiges Modell des Lebens im Alter erprobt werden.
- [5] Auf der Grundlage landwirtschaftlicher Arbeit sollen neue Gemeinschaftsformen entwickelt und erprobt werden.

Der Verein soll Eigentümer von Hof Klostersee werden und die biologisch-dynamische Bewirtschaftung des Hofes langfristig sicherstellen. So können neue rechtliche Beziehungen und Verantwortungen zwischen den Menschen und dem Boden entstehen.

Es ist das Ziel des Vereins, den Hof einer Gemeinschaft zur Bewirtschaftung zu überlassen. Einzelheiten werden durch einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Verein versucht, die Betriebsgemeinschaft bei den Bemühungen um geeignete Formen der Zusammenarbeit zu unterstützen.

Um den Interessensgegensatz zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern abzubauen, wird versucht, assoziative Formen des Wirtschaftens zu entwickeln.

Die regionale Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit anderen Gemeinschaften werden angestrebt.

Um die Belange des Umweltschutzes und der biologisch-dynamischen Landwirtschaft breiteren Kreisen zu erschließen, ist der Austausch und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Verbänden aller Art (landwirtschaftliche und allgemeinbildende Schulen, Presse, Verwaltung etc.) zu suchen und zu pflegen.

[6] **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Ansprüche irgendwelcher Art an das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg oder an eine andere gemeinnützige biologisch-dynamische Einrichtung. Diese Satzungsbestimmung wird erst nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- [2] Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand.
- [3] Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft, über die der Vorstand ohne Anhörung des Mitglieds entscheidet, wenn das Mitglied entweder seinen Wohnsitz verlegt, ohne dem Verein die neue Anschrift mitzuteilen oder zwei Jahre lang am Vereinsleben nicht teilgenommen hat.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest.
Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze beschließen, die den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dienen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- [1] die Mitgliederversammlung
und
- [2] der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen.

- [3] Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft schriftlich einzuladen.
- [4] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- [5] Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands, sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, bestätigt vom Vorstand beschlossene Satzungsänderungen und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, durch ihre Anliegen und Meinungsäußerungen den Verein zu fördern und mitzugestalten.
- [6] Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- [7] Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7

Der Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, nämlich dem Sprecher und dem Geschäftsführer.
- [2] Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- [3] Der Sprecher wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstands bestellt. Er darf nicht Mitglied der landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft sein, es ist jedoch unschädlich, wenn er auf dem Hof wohnt. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Befugnis erteilt werden, den Verein stets bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten.
- [4] Der Geschäftsführer wird von der Betriebsgemeinschaft benannt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er ist stets befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter der Betriebsgemeinschaft uneingeschränkt zu vertreten. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung darüber hinaus die Befugnis erteilt werden, den Verein stets bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten.
- [5] Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- [6] Jedes Mitglied des Vorstands bedarf zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte stets der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds:
 - Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken des Vereins,
 - Veräußerung von Grundstücken des Vereins,
 - Kreditaufnahme über 500 € im Einzelfall oder 2500 € im gesamten Jahr,

- Rechtsgeschäfte, die unter Ausnutzung der erteilten Befugnis vorgenommen werden,
- den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten,
- Rechtsgeschäfte, die den Bestand des Hofpachtvertrages betreffen,
- Übernahme von Bürgschaften,
- jedes weitere Rechtsgeschäft im wirtschaftlichen Umfang von mehr als 500 €.

[7] Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, zur Abberufung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[8] Der Vorstand beschließt über alle konzeptionellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- den Jahresabschluss und den Haushaltplan des Vereins,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedschaften,
- die Änderung der Satzung.

§ 8 entfällt

§9 Auflösung

[1] Beantragt der Vorstand die Auflösung des Vereins, so ist vor einer Entscheidung ein Schlichtungsgremium einzuberufen. Dieses besteht aus einem Vertreter der Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg, einem Vertreter der Bäuerlichen Gesellschaft Nordwestdeutschlands sowie einem Mitglied einer anderen landwirtschaftlichen Hofgemeinschaft. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

[2] Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg oder an eine andere gemeinnützige biologisch-dynamische Einrichtung.

[3] Vor Ausführung dieser Maßnahmen ist das zuständige Finanzamt anzuhören.

[4] Ziffern [2] und [3] gelten auch bei Wegfall oder Änderung des Zweckes, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich wird.

Hof Klostersee, den 29.9.1990
Geändert am 12.4.1997, am 24.01. und am 16.06.2001